

Anweisung
für
Rechts candidates

1770





15

T. 4.

Anweisung
 für diejenigen, die sich der Rechts = Ge-
 lehrsamkeit und dem Dienste des Staats,
 besonders
 den Justiz = Bedienungen widmen;
 welche Wissenschaften, wie und in welcher Ordnung und
 Verbindung sie solche auf der Universität betreiben
 sollen.

1770.



Ka 1287

1/2 Sm 96 3789/90 GK



Die erste Bemühung eines angehenden Rechtsbesessenen, muß dahin gerichtet seyn, den Umfang der ganzen Rechts-Gelehrsamkeit, der Zweige und Wissenschaften, worinn sie sich vertheilet, deren Grenzen, deren Zusammenhang und Verbindung, deren Gegenstände, Quellen, Hülfsmittel wie auch deren Folge und Ordnung unter sich, und endlich aller Vorbereitungs- und Neben-Kenntnisse eines Rechtsgelehrten mit einem Blick zu übersehen. Er wird ohne dergleichen Ueberschauung des weiten Feldes, welches er in dem kurzen Raum der academischen Jahre zu durchwandern hat, in demselben herum irren, und erst am Ende seiner Reise durch späte Erfahrung lernen, welche Wege er wählen und gehen sollen. Er wird ganze Gegenden gar nicht kennen lernen, er wird in verderbliche Abwege gerathen, er wird Fleiß, Emsigkeit und Mühe ohne Ordnung, mithin ohne Erfolg anwenden, er wird sein ganzes Ziel verfehlen. Je eingeschränkter bey den Vorurtheilen der jetzigen Zeit der academische Aufenthalt zu werden anfängt, je grösser also die Eiferigkeit der Rechtsbesessenen wird: desto unentbehrlicher ist ohne dies eine Leitung und Führung, um die entscheidende und unwiederbringliche Augenblicke des academischen Lebens auf die ächte Gegenstände der Bestimmung, und mit natürlicher, dem Rang der Disciplinen angemessenen Ordnung, ohne das nachtheilige Gemenge und die schädliche Verwirrung, die so manchen

chen Fleiß vereiteln, anzuwenden. Die Bestimmung eines Rechtsgelehrten ist unendlich mannigfaltig. Er wird nach den heutigen Regierungs-Einrichtungen zu den öffentlichen Staats-Geschäften, zu Gesandtschaften und Unterhandlungen, zur Gesetzgebung, zur Besorgung der Policen, zur Aufsicht und Leitung des Handels, der Fabriken und Manufacturen, zu Besorgung der Einkünfte des Staats, zur Führung oder zur Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten, zur Untersuchung der Verbrechen, zur Verwaltung der Gerechtigkeit überhaupt, zur Rathgebung in außergerichtlichen Geschäften, gebraucht. Diese Bestimmung weiß und siehet ein Rechtsbestifener nicht voraus, und er kann auch daher seine Vorbereitung nicht darnach einrichten, und seine Wissenschaften nicht darnach wählen. Er muß sich in allen Haupt- und Neben-Wissenschaften umsehen, von ieder die Grundsätze fassen, die Quellen, Hülfsmittel und Grenzen kennen lernen, und in jedem so viel Erkenntniß erlangen, daß er dereinst auf diesen Grund bauen, sich in allen Geschäften selber helfen und Raths erholen kann. Es sügt sich nach der weisen und wunderbaren Führung der Menschen gemeinlich, daß man zu einer Art von Geschäften gerufen wird, wozu man seine Lieblings-Wissenschaften am wenigsten gebrauchen kann. Ein Rechtsbestifener, der seine wahre Vortheile kennt, der in die Zukunft siehet, der den Zweck hat, sich zum Dienst des Staats zu bilden, kann nicht eine einige Vorbereitungs-Haupt- und Neben-Wissenschaft versäumen. Sie hängen ohne dies auf das unzertrennlichste zusammen, und man erreicht in keiner einen Grad der Vollkommenheit, wenn man nicht in allen sich umgesehen hat.

I. Vorbereitungs- Hülfss- und Neben-Wissenschaften.

§. I.

Die Wissenschaften der Rechte und der Gesetze, setzen viel vorbereitende Kenntnisse voraus, erfordern zu ihrer Gründlichkeit, Vollständigkeit, Verschönerung, viel andere Wissenschaften und Fertigkeiten, und sind bey der mannigfaltigen Bestimmung eines Rechtsgelehrten allein nicht hinlänglich, den Rechtsbestifenen zum Dienst des Staats in allen dessen Arten, Zweigen und Gegenständen zu bilden.

a 2

§. 2.

Zur Vorbereitung des Rechtsgelehrten gehören

- I. die gelehrten Sprachen,
- II. die lebendigen Sprachen,
- III. die ganze Philologie und schönen Wissenschaften,
- IV. die ganze Philosophie,
- V. die ganze Mathesis,
- VI. die ganze Historie,
- VII. die Geographie,
- VIII. die Genealogie und Chronologie,
- IX. die Staaten-Kenntniß oder Statistic,
- X. die Diplomatic und Critic,
- XI. die Wapenkunst oder Heraldic,
- XII. die Münz-Wissenschaft oder Numismatic,
- XIII. die gesammten Alterthümer und ganze Archäologie.

§. 1. Die gelehrten oder alten, nemlich die

a. lateinische

b. griechische

Sprachen, sind zur Lesung der alten Geschichtschreiber, gerichtlicher Redner, der sämmtlichen classischen Schriftsteller, als der ächten Muster des guten Geschmacks, vornehmlich aber zur Erklärung und zum Verständniß

α. der ältern, mittlern und neuern römischen Gesetze, und des römischen Gesetzbuchs

β. der Concilien und Quellen der canonischen Rechte, einem Rechtsgelehrten notwendig und nützlich. Ein Rechtsbesitzener muß die Kenntniß dieser Sprachen mit auf die Academie, auf derselben aber zur Vollkommenheit bringen. Vernachlässiget er sie, so wird er niemals

mahls zu einer gründlichen Rechtswissenschaft, nie zu einer Fertigkeit in Erklärung der Gesetze gelangen, seine Begriffe und Kenntnisse niemals aus den Quellen schöpfen, mithin niemals mit eigenen Augen sehen lernen. Ein Rechtsbesessener muß die classischen Schriftsteller, besonders der lateinischen Sprache, und darunter vornehmlich diejenigen beständig lesen, welche die Geschichte und Veränderungen der römischen Gesetzgebung, ihren Geist, die Alterthümer, Gebräuche, Verfassungen des römischen Staats enthalten.

§. 2. Die lebendigen Sprachen, vornehmlich die

- α. deutsche,
- β. französische,
- γ. englische,
- δ. italiänische,

sind nicht nur diejenigen zum Theil, worinn sich der Rechtsgelehrte im Dienst und in Geschäften mündlich und schriftlich fertig, richtig, regelmäßig, schön ausdrücken muß, sondern sie dienen auch zum Verständniß der besten heutigen Schriftsteller, in allen Wissenschaften und Künsten, die durch Uebersetzungen allezeit viel verlieren, und in ihrer Sprache allezeit am besten gelesen werden. Der Nothwendigkeit dieser Sprachen in der grossen und artigen Welt, besonders für den Adel, nicht zu gedenken.

§. 3. Die Philologie in ihrem ganzen Umfange, vornehmlich

- α. die Redekunst,
- β. die Dichtkunst,
- γ. die Theorie der schönen Wissenschaften und Künste,
- δ. die Critic,

sind einem Rechtsbesessenen, wie jedem Gelehrten, nothwendig, anständig, zu Bildung des Geschmacks nützlich, und ein jeder Rechtsgelehrter muß beredt und fähig seyn, schön, überredend, einnehmend zu sprechen und zu schreiben. Die allgemeine Critic verbreitet ihren Nutzen vornehmlich über die römischen und canonischen Gesetzbücher.

§. 4. Die Philosophie in ihrem ganzen Umfange, und in ihren sämmtlichen Theilen, muß ein wesentliches Augenmerk eines Rechtsbesitzenen seyn,

- α. die Vernunftlehre und Logik lehret ihn richtig, ordentlich und gründlich denken, urtheilen und schliessen, genau erklären und beweisen, die Wahrheit entdecken, die Gesetze und Handlungen der Menschen auslegen, die Grade der Wahrscheinlichkeiten bestimmen. Sie ist seine Führerin in der Theorie, und in der practischen Anwendung und Ausübung.
- β. die Metaphysic verschafft ihm theils die Grundbegriffe aller menschlichen Erkenntnisse, theils gewähret sie diejenige Kenntniß der menschlichen Seele, welche der Grund der Sitten- und Tugend-lehre, und der natürlichen und positiven Gesetze darbietet, und in unzählige Materien der Rechte einen wichtigen Einfluß hat.
- γ. Die allgemeine practische Philosophie, die Moral, die Tugend- und Sittenlehren, die Politic und Staatskunst, entwickeln theils die allgemeinen Begriffe der Pflichten, Verbindlichkeiten, Rechte, nach der Vernunft; theils geben sie den Urstoff der Gesetzgebung an die Hand, theils lehren sie den wahren Geist gegebener Gesetze entdecken und ergründen; theils flößen sie ächte Grundsätze einer weisen und gerechten Regierung ein.
- δ. Die Physic oder Naturlehre, und die Natur-Historie sind einem Rechtsgelehrten ungemein nützlich. Zu geschweigen, daß ihre Unwissenheit ihm in allen Gelegenheiten unanständig seyn würde, geben sie ihm in der Theorie des Ackerbaues, der Künste, der Manufacturen, der Gewerbe, mithin auch in Anwendung der Rechte, solche Kenntnisse und Einsichten, die er nicht entbehren kann. Vornehmlich dienet ihm die Mineralogie in Absicht auf jene Gegenstände, besonders auf die Bergwerks-wissenschaft, die kein Rechtsgelehrter vernachlässigen darf.

§. 5.

§. 5. Die Mathematic räumt nicht nur überhaupt den Verstand auf, lehret ordentlich, gründlich, genau denken, urtheilen, schließen, beweisen: sondern sie leistet einem Rechtsgelehrten selbst in unzähligen Vorfällen und practischen Geschäften, als in Ausrechnungen, Ausmessungen, Anschlägen, Bau- und Servituten- Grenz- Mühlen- und dergleichen Streitigkeiten unbeschreiblich nützliche Dienste. Er kann es nicht weit genug darinn bringen, besonders aber muß er in der Arithmetie alle mögliche Fertigkeit zu erlangen suchen.

§. 6. Die Historie, die

a. allgemeine Weltgeschichte,

b. die Historie einzelner, vornehmlich der europäischen Staaten,

c. die Historie des deutschen Reichs, und

d. der einzelnen deutschen Staaten,

e. die Kirchenhistorie, besonders die Historie der Päbste und der Kirchen-Versammlungen,

f. die Historie der Geseze und Rechte,

g. die Historie der Friedensschlüsse, Bündnisse, Unterhandlungen.

Ueberhaupt die Geschichtskunde, in allen ihren Zweigen und Theilen kann ein Rechtsbesißener sich nicht eifrig genug angelegen seyn lassen, indem sie theils die Quelle der Rechte, theils ihr vornehmstes Hülfsmittel, theils die Seele und das Leben der Rechtsgelehrsamkeit und der Staatskunst ausmachen. Ein Rechtsbesißener muß aber nicht die bloße Begebenheiten, sondern ihre Ursachen und Folgen, die Bewegungsgründe und Absichten der Handlungen, den Character der Völker, die Künste, die Wissenschaften, die Geseze, die Staatsveränderungen, den Handel, die Ursachen der Größe und des Verfalls der Reiche zu seinem Augenmerk nehmen.

§. 7. Die Geographie muß jeder Mensch, der Erziehung hat, vornehmlich aber ein Rechtsbesessener zum Gegenstand seiner Wißbegierde machen. Ihre Unwissenheit ist schimpflich, ihre Wissenschaft aber für Leute, die sich öffentlichen Geschäften widmen, ganz unentbehrlich.

§. 8. Die Genealogie und die Chronologie sind der Leitfaden der Geschichte, und die erstere leistet selber in öffentlichen Geschäften großen Nutzen.

§. 9. Die Statistic oder Staatenkenntnis ist nicht nur überhaupt zum Verständniß der vorkommenden Begebenheiten einem jeden Weltbürger notwendig, und jedem Gelehrten anständig: sondern sie ist auch einem Rechtsgelehrten, wegen der Verhältniß der Staaten, unentbehrlich, und er muß vornehmlich sein Augenmerk auf die Regierungsart, das Staatsrecht, die Gesetze, die Verwaltungs-Art, die Finanzen, den Staatsvorteil, die Stärke, die Schwäche, den Handel zc. jeden Volks richten.

§. 10. Die Diplomatic oder Critic ist zur Beurtheilung öffentlicher Urkunden und ihrer Richtigkeit, zu ihrem Verstande und Gebrauch, zur Verbesserung und Berichtigung der Gesetzbücher zc. jedem Rechtsgelehrten notwendig, und der Nutzen der ersten erstreckt sich sogar auf Urkunden, die zum Beweise in Privat-Processen gebraucht werden.

§. 11. Die Wapenkunst oder Heraldic dienet einem Rechtsgelehrten dazu, daß er die Wapen der Staaten, des hohen und niedern Adels, nach den Regeln der Kunst verstehen, erklären und zergliedern kann. Die Unwissenheit in dergleichen Dingen ist sehr unanständig und schimpflich.

§. 12. Die Numismatic und Münzwissenschaft, oder Kenntniß der Münzen ist höchst notwendig, da die Münzen ein Hauptbeweismittel der Geschichte sind, und da jeder Gelehrter die Unehre vermeiden muß, die in der feinen Welt aus der Versäumnis solcher Kenntnisse entsteht. Der Rechtsgelehrte muß aber seine Aufmerksamkeit nicht bloß auf alte und neue Schaustücke, sondern vornehmlich auf die Münzen neuerer Zeiten richten, in so fern deren Kenntniß auf die practische Münzwissenschaft Einfluß hat.

§. 13. Die Archäologie und Kenntniß der Alterthümer überhaupt empfiehlt sich einem Rechtsgelehrten überhaupt aus obigem Grunde. Die Kenntniß der alten Kunst, der Statuen, der Gemälde, der geschnittenen Steine *zc.* zieret jeden Gelehrten, aber ein Rechtsbesessener muß sich vornehmlich auf die wichtigern und ernsthaftern Alterthümer legen, die jeden Theil der Rechte erläutern, die selbst in der Kenntniß der alten Rechte und Gebräuche bestehen, ohne welche die neuern Rechte nicht verstanden und erkläret werden können. Jeder Theil der Rechte hat seine eigene Alterthümer: als die -

- a. römische,
- ß. deutsche,
- γ. kirchliche,
- d. Lehns-; Alterthümer *zc.*

§. 3.

Nach der mannigfaltigen Bestimmung des Rechtsgelehrten, ist ihm die bloße Wissenschaft der Rechte und Gesetze zu seiner Bildung zum Dienstinneht zureichend. Ein grosser Theil der Rechtsgelehrten wird zu Policey- zu Finanz- zu oeconomischen- zu Handlungs-Geschäften und Kämtern gebraucht. Ein jeder Rechtsbesessener muß daher seinen Fleiß und seine Bemühungen neben der Rechtsgelehrsamkeit auf die sämtliche

- I. Cameral- und Finanz-
- II. Oeconomie-
- III. Policey-
- IV. Commerciën- Wissenschaften,
- V. die Theorie des Acker- und Feldbaues,
- VI. die Theorie der Manufacturen, Fabriquen, Künste, Hand-
werke

unablässig wenden, da diese Kenntnisse ihm nach seiner Bestimmung wesentlich notwendig werden können, überdieß aber an sich auf die Gesetzgebung

gebung, auf die Klugheit in Anwendung der Geseze, auf die Entscheidung unzähliger Rechtsstreitigkeiten einen tiefen Einfluss haben, folglich jedem Rechtsgelehrten schlechterdings unentbehrlich, und von der Rechtswissenschaft unzertrennlich sind. Da auch die Anwendung der Mathematic auf politische und rechtliche, oder juristische Gegenstände, so wie die Anwendung medicinischen Wissenschaften auf dieselbe eine doppelte Erkenntniß beyder Arten erfordert: so entstehen daraus zwey dem Rechtsgelehrten unentbehrliche und überaus nützliche Wissenschaften, nemlich

1. die juristische Mathematic,
2. die gesetzliche oder gerichtliche Arzney-Gelehrsamkeit.

Deren Vortheil und Nutzen sich über viel Gegenstände der Rechte und Policy erstrecket und verbreitet.

II. Wissenschaften der Rechte und der Rechtsgelehrsamkeit.

§. 1.

Die Rechte theilen sich ein, in

1. die natürlichen und allgemeinen,
2. die positiven und besondern Rechte.

§. 2.

Die Wissenschaft der natürlichen und allgemeinen ist ein Theil der practischen Philosophie, gehöret aber auch zur Rechtsgelehrsamkeit, die man nicht blos auf die positiven Geseze einschräncken muß und kann.

§. 3.

Die natürliche oder allgemeine Rechtsgelehrsamkeit ist der Grund der positiven, und theilet sich, wie dieser, auch den Hauptgegenständen ein, in

- I. das natürliche und allgemeine Recht an sich,
- II. das natürliche und allgemeine gesellschaftliche Recht,
- III. das allgemeine Staats = Recht,

IV.

- IV. das allgemeine und natürliche bürgerliche Recht.
 V. Das allgemeine Kirchenrecht.
 VI. Das allgemeine natürliche Lehnrecht.
 VII. Das allgemeine peinliche Recht.
 VIII. Das allgemeine natürliche Völkerecht.
 IX. Das natürliche allgemeine practische Recht, natürliche Theorie der Klagen, des Processes, nach der Vernunft u.

§. 1. Mit der natürlichen und allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit muß ein Rechtsbessener den Anfang machen: Er muß aber sie neben der positiven immerfort bearbeiten. Je weiter seine Erkenntnis in dieser zunimmt, desto mehr Einsichten erlangt er mittelst der Abstraction in der natürlichen. Er muß jeden Begriff, jeden Satz zu erst nach der natürlichen, hernach nach der positiven erwägen. Gesetzgebung, gründliche Einsicht in den Geist der positiven Gesetze, Ergänzung ihrer Lücken, richtige Anwendung derselben, hängen von der natürlichen Rechtswissenschaft ab.

§. 4.

Die positiven Rechte theilen sich in

- a. die göttlichen Gesetze und Rechte,
 β. die menschlichen Gesetze und Rechte ein.

§. 1. Die göttlichen, die in den Schriften der Offenbarung enthalten, und theils allgemeine, theils auf die Theocratie der Juden eingeschränkt sind, muß ein Rechtsbessener nothwendig, theils wegen ihres allgemeinen Gebrauchs e. g. die mosaische Ehegesetze, theils wegen der heutigen Rechte der Juden, nebst den rabbinischen Auslegungen, wissen und sich angelegen seyn lassen.

- §. 2. Sie theilen sich in
 α. bürgerliche,
 β. kirchliche
 γ. und peinliche Gesetze und Rechte ein.

§. 5.

Die menschlichen Rechte, und zwar vornehmlich in Absicht auf Deutschland, theilen sich ein, in

1. das bürgerliche oder privat, und zwar
 - α. das römische,
 - β. das deutsche,
 - a. gemeine
 - b. provincial und statutarische Recht.
2. Das canonische = päpstliche Kirchenrecht,
3. das protestantische Kirchenrecht,
 - α. das öffentliche oder Staats-
 - β. das privat Kirchenrecht.
4. Das
 - α. Longobardische,
 - β. deutsche Lehnrecht.
5. Das peinliche Recht,
6. das allgemeine deutsche Staats-Recht.
7. das Staatsrecht einzelner deutschen Staaten,
8. das Staatsrecht der vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten,
9. das bürgerliche oder privat-Recht erlauchter Personen,
10. das Europäische Völkerrecht,
11. die kleinern und untergeordneten Disciplinen des deutschen und europäischen positiven Privat-Rechts,
 - α. Das

- a. Das Kriegesrecht.
- β. Das See- und Schiffahrts-Recht,
- γ. das Wechsel- und Kaufmannschafts-Recht,
- δ. das Bergwerksrecht.

12. Die

- a. gerichtliche und aussergerichtliche,
- β. privat- und Staats-Praxis, oder practische Rechtsgelehrsamkeit.

§. 1. Jeder Rechtsbesitzener, muß wenigstens von allen diesen Theilen und Wissenschaften auf der Universität

- a. die Quellen und Schriften,
- β. die Grundbegriffe und Sätze
sich bekannt machen, nach seiner Neigung und wahrscheinlichen Bestimmung aber, einige derselben zu seinem Hauptwerke wählen.

§. 2. Er muß sein erstes Augenmerk daher auf die

- 1. juristische Encyclopaedie und Methodologie,
- 2. auf die juristische Bücherkenntniß, Litteratur und gelehrte Historie

richten, um sich einen Begriff von den sämtlichen Theilen und Wissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit, ihren eigentlichen Gegenständen und Grenzen, ihren Quellen, Hilfsmitteln, ihrer Ordnung und Lehrart zu machen, und sich in Stand zu setzen, jede Wissenschaft in Ermangelung öffentlichen Unterrichtes für sich selber und ohne Lehrer zu lernen.

§. 3. Jede Wissenschaft der Rechte hat eine doppelte Methode,

- 1. die hermeneutische und
- 2. die systematische.

Die hermeneutische bestehet in der Erklärung der Gesetze und Gesetzbücher selber, und die Wissenschaft dieser Erklärungs-Regeln, wird die juristische

stische Hermeneutic genannt, und diese wird theils aus der allgemeinen Hermeneutic, theils aus der besondern, und einer jeden Art der Gesetze und Gesetzbücher eigenen Beschaffenheit genommen, so viel Theile der positiven Rechte sind, so viel Theile hat auch die juristische Hermeneutic.

§. 4. Ein jeder Rechtsbesitzener muß sich eine Fertigkeit in Erklärung der Gesetze erwerben, und daher nicht nur die Theorie der juristischen Hermeneutic sich angelegen seyn lassen, sondern sich auch in deren Anwendung üben. Aber er muß vorher eine systematische Erkenntniß aus Hand- und Lehrbüchern besitzen, ehe er sich an die Erklärung der Gesetze wagt.

§. 5. Von jeder Art und von jedem Theil der Rechte muß ein Rechtsbesitzener die Geschichte wissen, um den wahren Sinn und Geist der Gesetze, um den Ursprung, die Ursachen, die Abwechslungen eden positiven Rechte zu wissen. Er muß daher

- a. die Geschichte der römischen,
- β. deutschen,
- γ. canonischen,
- δ. Lehn-
- ε. Staats-

und aller übrigen Rechte sich so sehr, als die Wissenschaft der Rechte selber angelegen seyn lassen.

§. 6. Das bürgerliche und civil- besonders römische Recht muß den Anfang unter den positiven Rechten machen, hernach kann das Lehn- Kirchen- Staats- peinliche- practische- Recht folgen.

§. 7. Das römische Recht ist die Hauptwissenschaft eines jeden Rechtsgelehrten, er sey von einer Bestimmung von welcher er wolle, und es erfordert den meisten Fleiß.

§. 8. Das deutsche gemeine Privatrecht ist von gleicher Nothwendigkeit in den Materien, die jenen unbekannt sind, und in jenen gar nicht vorkommen.

§. 9.

§. 9. Die provincial- Land- und Stadt-Rechte muß ein Rechtsbessiffener, wenigstens den Quellen, Hilfsmitteln und ersten Grundsätzen nach, besonders von demjenigem Lande kennen lernen, dem er seine Dienste widmen will.

§. 10. Das canonische und päpstliche Kirchenrecht ist sowohl als ein gemeines Recht, als auch wegen dessen Ansehen und Gebrauch in den evangelischen Kirchen-Einrichtungen, und endlich in Absicht auf die deutsche Hierarchie und den Kirchenstaat Deutschlands, jedem Rechtsbessiffenen unentbehrlich.

§. 11. Das protestantische öffentliche oder Staats- und Privat-Kirchenrecht kann eben so wenig versäumt werden.

§. 12. Das Lehnrecht ist jedem Rechtsgelehrten, und auch nach der Vererbung der Lehen unentbehrlich; da die Lehenseigenschaft nur in Absicht auf den Lehensherrn, nicht aber auf die Lehensfolge, die Rechte der Mitbelehnten und der Familien, aufgehoben ist, auch noch in den preussischen Staaten viel Lehen vorhanden sind, endlich aber das Lehnrecht in dem Staatsrecht gar nicht zu vermissen ist.

§. 13. Das peinliche Recht kann von keinem Rechtsgelehrten hintangesehet werden, und ein jeder muß besonders die Verfahrensart in Untersuchungen inne haben, da man, auch ohne Mitverwaltung der Criminal-Gerichtbarkeit beladen zu seyn, mit Untersuchungen in allen Arten der Aemter zu thun bekömmet.

§. 14. Das deutsche Staats-Recht ist nicht nur denjenigen, welche sich den öffentlichen Geschäften widmen, sondern jedem Rechtsgelehrten, wenigstens in Ansehung gewisser Theile, nothwendig. Kein Richter, kein Sachwalter, kein Cameralist kann es ganz entzathen. Man nehme nur die Materie von der Landes-Hoheit, von Regalien, von Landständen u. d. g. so wird man sich davon leicht überzeugen.

§. 15.

§. 15. Das Staatsrecht einzelner deutschen Staaten ist noch unumgänglicher nothwendig. Jeder, der sich den Geschäften widmet, muß die Verfassung, die Regierungsart der Provinz kennen, er muß die Rechte des Souverains und die Rechte der Stände wissen. Diese Kenntniß ist dem Richter, dem Advocaten, dem Cameralisten gleich unentbehrlich.

§. 16. Das Staatsrecht der vornehmsten europäischen Reiche und Staaten ist zur Vorbereitung und Bildung zu öffentlichen und Staatsgeschäften unumgänglich nothwendig, und es ist so wesentlich erforderlich, das Staatsrecht von England, von den vereinigten Niederlanden, von Schweden, von Pohlen u. u. als das deutsche zu wissen. Was in der Statistik davon vorkömmt, solches ist nicht hinlänglich.

§. 17. Das privat-Recht erlauchter Personen ist eine besondere Wissenschaft, an sich aber höchst nothwendig, da die Privatgeschäfte häufiger sind, als öffentliche Angelegenheiten.

§. 18. Das positive europäische Völkerrecht, welches sich auf Tractaten, Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse, und das Herkommen der Völker dieses Welttheils gründen muß, ist eben so wenig, als das allgemeine Völkerrecht zu versäumen, und zur Vorbereitung zu öffentlichen und Staats-Geschäften schlechterdings nothwendig.

§. 19. Das Kriegebrecht ist jedem Rechtgelehrten, nicht nur künftigen Auditeurs, nothwendig; da man in Civil-Ämtern mit dem Militair-Stand unaufhörlich zu thun hat, und dessen Rechte also wissen muß.

§. 20. Das See- und Schiffahrts-Recht braucht man in jedem Staat, worinn nur einiger Handel zu Wasser getrieben wird.

§. 21. Das Wechselrecht und die kaufmännische- und Commercien-Rechte sind jeder Art von Rechtsbesitzenen, und in Absicht auf alle Bestimmungen unumgänglich nothwendig.

§. 22.

§. 22. Das Bergwerksrecht ist sowohl Rechtsgelehrten als Cameralisten und Bergbedienten zu wissen nöthig.

§. 23. Die juristische Praxis, oder die practische Rechtsgelehrsamkeit, theilet sich in verschiedene Zweige, als in

α. die Staatsrechts- und Völkerverchts-Praxin,

β. die Canzeley-Praxin überhaupt,

γ. die privat

1. außsergerichtliche Praxin, wozu auch die Heurematische oder Cautelar-Jurisprudenz gehört.

2. gerichtliche Praxin.

δ. Reichsgericht's-Praxin u. u.

Ein Rechtsbesißener muß nicht nur die Theorie und Regeln aller Verfahungs-Arten, mündlicher und schriftlicher Verträge und Aufsätze wissen; sondern auch durch Uebungen und Ausarbeitungen darinn wirklich eine Fertigkeit erlangen. Er muß verstehen, wie alle gerichtliche Verfahungs-Arten von einander unterschieden sind, worinn sie bestehen, was Richter und Sachwalter dabey zu beobachten haben; er muß alle außsergerichtliche Geschäfte besorgen und einrichten, und alle dabey vorkommende Ausfertigungen machen können: er muß alle Arten von Canzeley-Aufsätzen, er muß die Einrichtung der Registraturen und Archive verstehen.

III. Eintheilung dieser Wissenschaften in die academischen Jahre.

Der weite Umfang dieser Vorbereitungs- Haupt- und Neben-Wissenschaften eines zum Dienst des Staats zu bildenden Rechtsgelehrten, überführet jeden von der Nothwendigkeit, auf Universitaeten wenigstens drey Jahre zuzubringen. Eine größere Eilsfertigkeit wird nichts als Un-

wissende und Halbgelehrte hervorbringen. Die drey Jahre können ungefehr folgendermassen eingetheilet werden, um binnen denselben alles zu vollenden.

I. Im ersten halben Jahre.

- I. Die ganze Philosophie,
- II. die Mathematic,
- III. die juristische Encyclopaedie und Methodologie,
- IV. die europäische Staaten-Historie.

II. Im zweiten halben Jahre.

- I. Die deutsche Reichs- und Historie einzelner deutschen Staaten.
- II. Das ganze allgemeine und natürliche Recht.
- III. Die Historie der sämtlichen positiven Rechte.
- IV. Die juristische Hermenevtic.
- V. Die Diplomatic.
- VI. Die Institutionen des römischen Rechts.

III. Im dritten halben Jahre.

- I. Die Pandecten,
- II. das lehn-Recht.

IV. Im vierten halben Jahre.

- I. Das canonische und protestantische Kirchen-Recht,
- II. das deutsche Staatsrecht,
- III. das deutsche Privat-Recht,
- IV. das Krieges- See- Wechsel-Recht u.
- V. die Statistic oder Staaten-Kennniß.

V. Im fünften halben Jahre.

- I. Die Pandecten zum zweitemale,
- II. das peinliche Recht,
- III. das Staats- und das Völkler-Recht der europäischen Völkler,
- IV. die Oeconomie- Policy- Finanz- Cameral-Wissenschaften.

VI. Im sechsten halben Jahre.

- I. Die juristische gelehrte Historie, Litteratur und Bücherkenntniß.
- II. Die ganze juristische
 - α. Cansley- und Staats-Praxis,
 - β. die gerichtliche-
 - γ. die aussergerichtliche und Notariats-
 - δ. die Reichsgerichtliche-
 - e. Registratur- und Archival-Praxis.
- III. Die Provincial- Land- und Statutarische Rechte.
- IV. Die Marthesis applicata.
- V. Disputations-Übungen.

Es sind zwar im obigen Entwurfe mehrere Wissenschaften und Disciplinen enthalten, als in dem engen Zeitraum der gewöhnlichen drey academischen Jahre eingetheilet, und binnen derselben besonders und nach ihrem Umfange gelehret und getrieben werden können. Es lassen sich aber die speciellen Wissenschaften leicht unter den generellern und Stamm-Wissenschaften begreifen und mitlehren, vortragen und erlernen. So werden die sämtlichen Disciplinen und Theile des Naturrechts zusammen, und mit einander vorzutragen und zu erlernen seyn; so kann mit der Reichs- und Historie der europäischen Staaten auch die Geschichte und Kenntniß der Unterhandlungen, Bündnisse und Friedensschlüsse verbunden werden.

So

So lassen sich mit und neben dem deutschen Privat-Rechte, nicht nur die Provinzial- und Stadtrechte, sondern auch das Wechsel- See- Berg- und dergleichen Rechte; mit dem deutschen Staatsrechte aber, das Kirchen-Staatsrecht und das Privatrecht erlauchter Personen verbinden und treiben. Es wird daher den Einsichten und der klugen nach den Umständen zu treffenden Wahl der Lehrer und Lernenden überlassen, wie sie zu Gewinnung der zu sehr eingeschränkten Zeit die Wissenschaften zusammenziehen und mit einander verbinden wollen und können, als worinn sich nicht wohl allgemeine Vorschriften erteilen lassen.

H a l l e,
gedruckt bey Johann Christian Hendel.



m f

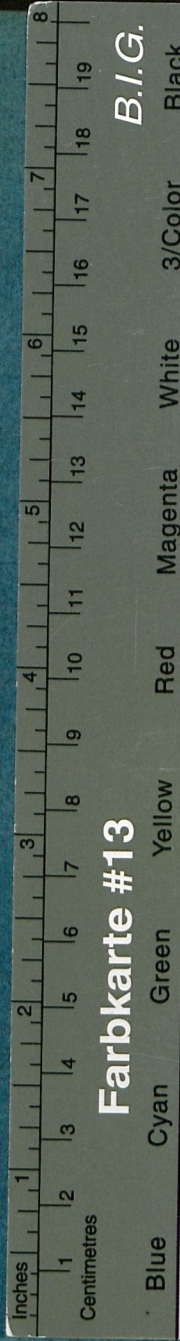
Ka 1287

5

WPA







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

15

Pr. g. 2. num. 10.
~~100~~

T. 4.

Anweisung
 für diejenigen, die sich der Rechts-Ge-
 lehrsamkeit und dem Dienste des Staats,
 besonders
 den Justiz-Bedienungen widmen;
 welche Wissenschaften, wie und in welcher Ordnung und
 Verbindung sie solche auf der Universität betreiben
 sollen.

1770.



Ka. 1287

1/2 m 96. 3789/90 OK

